

Seite 2

Datum  
22.06.2017

**Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HM-RL ZÄ)**  
**Hier: Übergangsregelung zur Nutzung des Musters 16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat Ihnen mit Schreiben vom 01.06.2017 Umsetzungshinweise für das Inkrafttreten der HM-RL ZÄ zum 01.07.2017 übermittelt. In diesem Schreiben werden auch Übergangsregelungen zur weiteren Nutzung des Musters 16 angesprochen und hinsichtlich einer konkreten Umsetzung auf die Krankenkassen verwiesen. Verschiedene Berufsverbände sind daraufhin mit der Frage nach einer solchen Übergangsregelung an verschiedene AOKs herangetreten. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben gerne die einheitliche Stellungnahme des AOK-Systems übermitteln:

Grundsätzlich gilt, dass ab dem 01.07.2017 die Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte nicht mehr formlos erfolgen darf. Ebenfalls ist die Nutzung der vereinbarten Verordnungsvordrucke gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 HM-RL ZÄ grundsätzlich vorgeschrieben. Die Produktion der „neuen“ zahnärztlichen Heilmittelverordnungsvordrucke und die Verteilung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zahnärzte sind bereits angelaufen. Die AOKs gehen deshalb davon aus, dass Vertragszahnärzte ab dem 01.07.2017 für die Heilmittelverordnungen die dafür vereinbarten Verordnungsvordrucke nutzen werden. Sollten allerdings im Zeitraum 01.07. bis 30.09.2017 Zahnärzte ausnahmsweise doch noch Heilmittel auf Muster 16 verordnen, werden diese von den AOKs anerkannt, wenn die Heilmittelverordnungen den übrigen Vorgaben der zum 01.07.2017 in Kraft tretenden HM-RL ZÄ entsprechen. Hierzu zählen insbesondere:

- das „Personalienfeld“ (Angaben zur Krankenkasse, Versicherten und Vertragszahnarzt) ist vollständig ausgefüllt,
- die Angabe der im Heilmittelkatalog aufgeführten vollständigen zahnärztlichen Indikationsschlüssel bzw. Diagnosegruppe (z.B. CD1a, CSZb oder OFZ),
- die Einhaltung der Verordnungshöchstmengen je Erst- und Folge-VO (6 bzw. 10 Einheiten)
- die korrekte Angabe der verordnungsfähigen Heilmittel gemäß Heilmittelkatalog ZÄ

Weiterhin gilt:

- Hat der Vertragszahnarzt auf der Verordnung den „Hausbesuch“ bzw. den „Therapiebericht“ nicht explizit in Form eines „Klartextes“ vermerkt, ist die Erbringung und Abrechnung dieser Leistungen nicht möglich.

Seite 3

Datum  
22.06.2017

- Der Patient bestätigt die erbrachten Leistungen formlos auf der Rückseite von Muster 16 oder auf einem Beiblatt. Hierfür sind das Behandlungsdatum, die Angabe der Maßnahme und die Unterschrift des Versicherten notwendig.
- Die Abrechnungsdaten müssen gemäß der Richtlinie nach § 302 SGB V den Krankenkassen vollständig und korrekt übermittelt werden.
- Hinsichtlich der Leistungserbringung, der Leistungsvergütung und der Abrechnung gelten die Regelungen der von den AOKs mit den Berufsverbänden bereits geschlossenen Verträge nach § 125 Abs.2 SGB V für die jeweiligen Heilmittelbereiche.

Für Heilmittel, welche von Zahnärzten vor dem 01.07.2017 verordnet wurden, gelten die Vorgaben der HM-RL ZÄ und die zwingende Nutzung des "neuen" zahnärztlichen Heilmittelverordnungsdruckes nicht. Heilmittelverordnungen, welche vor dem 01.07.2017 nach den bisherigen Regelungen ausgestellt wurden, behalten somit ihre Gültigkeit. Die verordneten Therapien können daher über den Stichtag 01.07.2017 hinaus erbracht und abgerechnet werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder und Landesverbände über die Umsetzung der Übergangsregelung zur befristeten Weiternutzung des Musters 16 informieren würden. Gerne können Sie diese Information auch an Abrechnungsdienstleister weitergeben.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Hans-Jörg Waibel